

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00153 vom 24. Oktober 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2004.00153

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00153 du 24 octobre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00153 del 24 ottobre 2005

Erwägungen

E. 1

Fr. 46'184.--

- abzüglich IV-Rente*

E. 2

) Fr. 18'240.-- zuzüglich Teuerung von 2,4 % (vgl. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 03
über Anpassungen an die Lohn und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO)

3.3 Die Klägerin hat somit ab 1. November 2001 Anspruch auf eine
Invalidenrente von jährlich Fr. 12'033.-- und ab 1. Januar 2004 auf eine solche von Fr.
36'652.--.

3.4

3.1 Nach der Rechtsprechung gemäss BGE 127 V 264 ist für Hinterlassenen-
und Invalidenrenten, die über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgehen,
der Teuerungsausgleich insoweit nicht obligatorisch, als die Gesamtrente höher ist als die
der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente (sog. Anrechnungsprinzip). Überdies erfolgt
im Bereich des Obligatoriums eine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an
die Preisentwicklung erst, wenn die Laufzeit der Renten drei Jahre überschritten hat (Art.
36 Abs. 1 BVG).

3.2 Die geforderte Anpassung der Rente an die Teuerung kann vorliegend nicht
erfolgen, da die Rente aufgrund der Berentschäddigungsregelung umgehend wieder
gekorrigiert werden müsste. Eine allfällige Anpassung, welche, da das Reglement keine
Regelung enthält, ohnehin nur auf dem obligatorischen Anteil der Renten zu gewähren
ist, gelangt damit nicht zum Vollzug. Im übrigen haben die Laufzeiten der Renten jeweils
noch keine drei Jahre überschritten.

E. 4.1

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt
(Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Art. 2 Abs. 1 des
Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge (FZG). Gemäss Art. 14 Abs. 4 des Reglements wird einem
teilinvaliden Versicherten, der aus der Pensionskasse austritt, für den erwerbsfähigen
Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 22 des Reglements ausgerichtet. Muss die
frühere Vorsorgeeinrichtung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen,
nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist
ihr diese Austrittsleistung nach Art. 3 Abs. 2 FZG soweit zurückzuerstatten, als dies zur

Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen n^otig ist. Die Bestimmung im Reglement der Beklagten lautet gleich (vgl. Art. 21 Abs. 5 des Reglements). Muss die neue Vorsorgeeinrichtung Austrittsleistungen an die fr^uhere nach Art. 3 Abs. 2 FZG zur^uckzuerstatten, d^urden allf^ullige K^urzungen der Leistungen wegen \ddot{u} berentsch^udigung bei der Berechnung des Barwertes unber^ucksichtigt bleiben (Art. 4 Satz 1 der Freiz^ugigkeitsverordnung, FZV).

4.2^u Die Kl^ugerin hat Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, weshalb sie bei Austritt aus der Pensionskasse keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung hat (vgl. Art. 14 Abs. 4 des Reglements). Da das Reglement keine Verpflichtung beinhaltet, dass allf^ullige K^urzungen der Leistungen wegen \ddot{u} berentsch^udigung bei der Berechnung der Freiz^ugigkeitsleistung zu ber^ucksichtigen sind, hat die Kl^ugerin der Beklagten die gesamte Freiz^ugigkeitsleistung zur^uckzuerstatten.

E. 5

.^u Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen^ussischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen^ussischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr^undung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef^uhrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh^urig^ue Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef^uhrende Person sie in H^unden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver^offentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.